

An den B u n d e s r a t

Bilaterale technische Hilfe

Art. 2, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1952 über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder sieht vor, dass der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ausmass der Massnahmen auf bilateraler Basis zugunsten solcher Länder bestimmt und die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlässt. Wir beehren uns, Ihnen hiemit Bericht und Antrag über einen entsprechenden Beschlussesentwurf zu unterbreiten. Der Entwurf wurde vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates vorbereitet und auf Grund der Vernehmlassungen der Schweizerischen Koordinationskommission für die technische Hilfe, in der die interessierten Abteilungen der Bundesverwaltung vertreten sind, bereinigt.

Der vorliegende Entwurf gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

I. Allgemeines

1. Für die Umschreibung des Zweckes der bilateralen technischen Hilfe (Art. 1, Abs. 1, des Entwurfes) ist auszugehen vom Ziel der technischen Hilfe im allgemeinen. Wie die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 1951 über die Mitwirkung der Eidgenossenschaft am technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Nationen ausführte, hat dieses Programm zum Ziel, den Ländern, deren wirtschaftliche Entwicklung durch verschiedenartige Umstände verzögert wurde, zu helfen. Es handelt sich somit um Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung rückständiger Gebiete, die aber im vorliegenden Rahmen nicht auf multilateraler Basis, d.h. durch Vermittlung der Organisation der Vereinigten Nationen oder der ihr angeschlossenen Spezialorganisationen, sondern auf bilateraler Basis, d.h. auf dem Wege direkter Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den betreffenden Staaten, durchgeführt werden.

2. Unter den Arten der bilateralen technischen Hilfe werden in Art. 1, Abs. 2, des Entwurfes entsprechend dem Vorschlag der Koordinationskommission für die technische Hilfe und im Sinne der Botschaft vom 28. März 1952 die Gewährung von Stipendien für Studienaufenthalte von Studenten und qualifizierten Fachleuten aus ungenügend entwickelten Ländern in der Schweiz (lit. a) wirtschaftlich

wirtschaftlich und die Entsendung bestimmter schweizerischer Fachleute nach ungenügend entwickelten Ländern (lit. b) als besonders zweckmässige Hilfsmassnahmen in den Vordergrund gestellt. Diese Aufzählung soll aber nicht von vornherein ausschliessen, dass gegebenenfalls auch andere Massnahmen der technischen Hilfe auf bilateraler Basis in Frage kommen, soweit die verfügbaren Mittel dafür ausreichen (Art. 1, Abs. 3, des Entwurfes). In der Praxis wird es sich dabei stets um Massnahmen handeln, die mit einer der in Art. 1, Abs. 2, des Entwurfes ausdrücklich umschriebenen Arten der bilateralen technischen Hilfe verwandt sind; dementsprechend wird ausdrücklich erklärt, dass die betreffenden Bestimmungen auf solche Massnahmen sinngemässe Anwendung finden, und ebenso gilt für die Zuständigkeit zum Entscheid die allgemeine Bestimmung von Art. 3, Abs. 3.

3. Die verfügbaren Mittel werden durch Art. 2, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1952 bestimmt, und der in Art. 2, Abs. 1, des Entwurfes grundsätzlich vorgesehene Verteilungsschlüssel entspricht den Ausführungen der Botschaft vom 28. März 1952, wobei die Meinung besteht, dass allfällige weitere Massnahmen jeweils zulasten eines der beiden in Art. 2, Abs. 1, lit. a und b, festgesetzten Kreditanteile gehen würden. Vorbehalten bleibt die Ermächtigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Bestimmung eines andern Verteilungsschlüssels, sofern es die Verhältnisse erfordern (Art. 2, Abs. 2, des Entwurfes).

4. Was die Ordnung der Zuständigkeiten im allgemeinen betrifft, so ist festzuhalten, dass nach dem "Convenium betreffend die Behandlung von Geschäften im Gebiete der technischen Unterstützung wirtschaftlich unentwickelter Länder" vom 24. März 1950 für die Behandlung der Aufgaben im bilateralen Verfahren die Führung beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement liegt, dem folglich die Oberaufsicht über den Vollzug des Beschlusses und die Festsetzung eines besondern Verteilungsschlüssels für die verfügbaren Mittel übertragen werden (Art. 2, Abs. 2, und Art. 16 des Entwurfes). Im übrigen ist zur Entlastung des Departementvorstehers folgende Regelung vorgesehen, die sich im Aufbau zum Teil an das Reglement des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Dezember 1949 für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes anlehnt:

a) Dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates obliegen im allgemeinen die Behandlung der eingereichten Gesuche von der Entgegennahme bis zum Entscheid, der im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung getroffen wird (Art. 3 des Entwurfes), und im besondern die Durchführung der Aktion zur Vermittlung von Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz, die ihrem Wesen nach eine Massnahme der wissenschaftlichen Ausbildung darstellt (Art. 6 des Entwurfes). Ebenso hat er gemeinsam mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen

schen Finanzverwaltung das Pflichtenheft für die nach dem Ausland zu entsendenden schweizerischen Fachleute aufzustellen (Art. 10, Abs. 2, des Entwurfes) und deren Berichte entgegenzunehmen (Art. 10, Abs. 3, des Entwurfes).

b) Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird die Wahrung der Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft bei der Entsendung von schweizerischen Fachleuten ins Ausland übertragen. Neben der Aufsicht über die Verwendung der Bundesbeiträge (Art. 12, Abs. 1, des Entwurfes) obliegen ihm die Genehmigung von Veröffentlichungen über wissenschaftliche und technische Ergebnisse (Art. 13 des Entwurfes) und der Entscheid über die Anrechnung von Beiträgen Dritter und die Rückerstattung von Bundesbeiträgen im Falle der Nutzbarmachung des Auftrages für die schweizerische Volkswirtschaft (Art. 14 des Entwurfes) sowie über die spätere Verwendung der aus Bundesbeiträgen angeschafften Ausrüstung (Art. 15 des Entwurfes).

c) Als begutachtendes Organ erfüllt die Schweizerische Koordinationskommission für die technische Hilfe, in der die Verwaltung, die Wissenschaft und die Wirtschaft vertreten sind, weiterhin die im Convenium vom 24. März 1950 umschriebene Aufgabe, die bestmögliche Zusammenarbeit der hauptsächlichen Stellen zu gewährleisten, die sich mit den Problemen der technischen Hilfe an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder zu befassen haben. Der Koordinationskommission sind ganz allgemein die Fragen des Vollzugs von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 16, Abs. 2, des Entwurfes) und das Reglement über die Rechte und Pflichten der Stipendiaten (Art. 6 des Entwurfes) zur Begutachtung zu unterbreiten. Ferner stellt sie Antrag über die Durchführung besonderer Massnahmen der technischen Hilfe auf bilateraler Basis (Art. 1, Abs. 3, des Entwurfes), die Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels (Art. 2, Abs. 2, des Entwurfes) und über die einzelnen Beitragsgesuche (Art. 3, Abs. 2, des Entwurfes).

5. Die allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gesuche (Art. 3 des Entwurfes) beschränken sich auf die wichtigsten Punkte. Im übrigen braucht es nicht besonders erwähnt zu werden, dass die Einzelheiten der Gesuchsprüfung von der Art der betreffenden Hilfsmassnahme abhängen.

## II. Gewährung von Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz

1. Grundsatz (Art. 4 des Entwurfes). Entsprechend den Ausführungen in der Botschaft vom 28. März 1952 wird es sich bei den Stipendiaten zur Hauptsache um junge Leute handeln, die unmittelbar vor oder nach dem Abschluss ihrer Studien in der Regel während eines Jahres Vorlesungen und Uebungen an unseren Hoch-

schulen besuchen. Immerhin sollen auch ältere Fachleute in Frage kommen, sofern sie über eine abgeschlossene akademische Ausbildung verfügen. Was die Ausbildungsgelegenheiten betrifft, so sind neben den schweizerischen Hochschulen und den ihnen angeschlossenen Anstalten und Instituten auch andere Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen zu berücksichtigen, wie z.B. das Schweizerische Tropeninstitut in Basel. Die Umschreibung der Studienrichtungen, für deren Pflege Stipendien gewährt werden können, ist gegeben durch den Zweck der technischen Hilfe, nämlich den Zusammenhang mit der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des gesuchstellenden Staates.

2. Dauer und Höhe der Stipendien (Art. 5 des Entwurfes).  
Keine Bemerkungen.

3. Rechte und Pflichten der Stipendiaten (Art. 6 des Entwurfes). Die Verweisung der nähern Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Stipendiaten in ein besonderes Reglement erscheint deshalb als gerechtfertigt, weil es sich dabei durchwegs um Vorschriften technischer Natur handelt, wie sie in den Stipendienreglementen üblich sind. Es versteht sich von selbst, dass die Bestimmungen des Reglements dem besondern Zweck der in Frage stehenden Stipendien, der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Heimatstaates der Stipendiaten, angemessen Rechnung tragen sollen.

4. Auszahlung der Stipendien (Art. 7 des Entwurfes). Die Auszahlung der Stipendien in monatlichen Beträgen durch Vermittlung der Institutionen, die für die Ausbildung der Stipendiaten verantwortlich sind, bietet den Vorteil, dass diese Institutionen die Gebühren für den Besuch von Vorlesungen und Uebungen direkt abziehen können und den Stipendiaten nur die Beiträge für Unterkunft, Verpflegung und Lehrmittel auszahlen müssen.

### III. Entsendung schweizerischer Fachleute ins Ausland

1. Grundsatz (Art. 8 des Entwurfes). Die Umschreibung des Zweckes der Entsendung schweizerischer Fachleute ist mit Absicht möglichst allgemein gehalten, damit den verschiedenartigsten Bedürfnissen bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung rückständiger Gebiete Rechnung getragen werden kann. Unter die Aufträge, die erteilt werden können, fällt auch die Entsendung von schweizerischen "Forward Teams" nach dem Beispiel der aus Arbeitsbeschaffungsmitteln finanzierten Entsendung einer Gruppe von vier Sachverständigen nach Nepal.

2. Anrechenbare Kosten (Art. 9 des Entwurfes). Für die Ausscheidung der anrechenbaren Kosten ist die in der Botschaft vom 28. März 1952 erwähnte Tatsache massgebend, dass die hilfsbe-

dürftigen Länder wegen der Devisenknappheit meist nicht in der Lage sind, die durch die Entsendung von Experten in der Schweiz entstehenden oder in schweizerischer Währung zu deckenden Auslagen zu übernehmen. Dagegen sind die Aufenthalts- und Reisekosten in der Regel vom auftraggebenden Staat zu decken. Die Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen für die Dauer der Abwesenheit von der Schweiz setzt voraus, dass die Entlöhnung von Seiten des auftraggebenden Staates erheblich unter dem bisherigen Verdienst liegt oder nicht nach der Schweiz transferiert werden kann.

3. Rechte und Pflichten der Beitragsempfänger (Art. 10 des Entwurfes). Die Verschiedenartigkeit der Aufträge, die in Frage kommen, rechtfertigt es, die Rechte und Pflichten der Beitragsempfänger von Fall zu Fall in einem besondern Pflichtenheft zu ordnen, das vor allem auch die notwendigen Weisungen für die Berichterstattung über die Durchführung des Auftrages enthält. Die Berichterstattung dient abgesehen von der Abrechnung über den Bundesbeitrag vor allem dem Zweck, die allfällige Auswertung des Auftrages zugunsten der schweizerischen Volkswirtschaft sicherzustellen.

4. Auszahlung der Bundesbeiträge (Art. 11 des Entwurfes). Die Zahlungen werden der Einfachheit halber direkt durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geleistet.

5. Kontrolle (Art. 12 des Entwurfes). Wie bereits unter Abschnitt I, Ziff. 5, lit. b, bemerkt, erscheint es im Hinblick auf die Bedeutung der Entsendung schweizerischer Fachleute für die schweizerische Wirtschaft als zweckmässig, die Kontrolle über die Verwendung der Bundesbeiträge dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu übertragen, während die Prüfung der Abrechnungen der Beitragsempfänger der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt.

6. Veröffentlichungen (Art. 13 des Entwurfes). Die Verpflichtung der Beitragsempfänger, für Veröffentlichungen über wissenschaftliche und technische Ergebnisse, die bei der Ausführung des Auftrages erzielt werden, die Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzuholen, gehört mit der Berichterstattungspflicht (Art. 10, Abs. 3) zu den Voraussetzungen für die Nutzbarmachung dieser Ergebnisse durch schweizerische Fachleute und Unternehmungen.

7. Beiträge von Dritten und Rückerstattung der Bundesbeiträge (Art. 14 des Entwurfes). In Uebereinstimmung mit dem Ziel der bilateralen technischen Hilfe haben die schweizerischen Fachleute eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, einerseits als Beauftragte des hilfsbedürftigen Staates und andererseits als Treuhänder der schweizerischen Wirtschaft. Für den Fall, dass Dritte an den vom Bund finanzierten Auftrag oder für private Aufträge, die von den

Fachleuten gleichzeitig erledigt werden können, Beiträge leisten, sind diese an die nach Art. 9 massgebenden Kosten anzurechnen (Abs. 1). Die Verpflichtung zur Rückerstattung der gewährten Bundesbeiträge für den Fall, dass die Erfüllung des Auftrages zu weiteren Aufträgen oder zu Bestellungen von Waren oder Werken an schweizerische Fachleute oder Unternehmungen führt (Abs. 2), wird dem Grundsatz nach aus Ziff. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1950 über die Ausrichtung von Vorschüssen und Beiträgen an schweizerische Fachleute zur Aufnahme von Unterhandlungen und Untersuchungen in wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern übernommen. Es wird jeweils von den konkreten Umständen abhängen, wer im Einzelfall diese Rückerstattung zu leisten hat.

8. Verwendung der aus Bundesbeiträgen angeschafften Gegenstände (Art. 15 des Entwurfes). Keine Bemerkungen.

#### IV. Schlussbestimmungen

1. Vollzug und Oberaufsicht (Art. 16 des Entwurfes). Diese Bestimmung bedeutet eine Zusammenfassung der Zuständigkeitsordnung, die im einzelnen bereits in Abschnitt I, Ziff. 4, erläutert wurde.

2. Inkrafttreten (Art. 17 des Entwurfes). Es besteht die Meinung, dass der Beschluss spätestens auf Mitte November 1952 in Kraft gesetzt werden soll. Nach diesem Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 31. März 1950 nur noch auf Massnahmen Anwendung finden, die gemäss dessen Bestimmungen durchgeführt worden sind.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

#### A n t r a g ,

den beiliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen und auf den 16. November 1952 in Kraft zu setzen.

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat 1, Präsident des Schweiz. Schulrates 15), das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 1, BIGA 4) und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 4, Finanzkontrolle 1) zum Vollzug und an die übrigen Departemente zur Kenntnisnahme.

Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Pressemitteilung gemäss Beilage